

# FISCHER

Einschreiben

Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer

Postfach

8021 Zürich

Luzern, 5. Januar 2018

## STELLUNGNAHME

für

**Heidi Weber,**

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Kuno Fischer, Leumattstrasse 7, 6006 Luzern,

**Beschwerdeführerin,**

gegen

1. **Peter Michael Haerle**, lic. phil. I, geboren 11. Juli 1965, von Zürich und Meilen ZH, Journalist, c/o Stadt Zürich, Kultur, Direktion, Stadthausquai 17, Postfach, 8022 Zürich, vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Matthias Brunner, Gartenhofstrasse 15, Postfach 9819, 8036 Zürich,

**Beschwerdegegner 1,**

2. **Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat**, Stauffacherstrasse 55, Postfach, 8036 Zürich,

**Beschwerdegegnerin 2,**

betreffend

**Nichtanhandnahmeverfügung (Geschäfts-Nr. UE170266-O/Z3), Stellungnahmen des Beschwerdegegners 1 und der Beschwerdegegnerin 2.**

Sehr geehrter Herr Gerichtspräsident

Sehr geehrte Damen und Herren Oberrichterinnen und Oberrichter

Hiermit nehme ich im Namen und im Auftrag von Frau Heidi Weber, geboren 4. Juni 1927, Nesslau, innert gesetzter Frist zu den Stellungnahmen des Beschwerdegegners 1 und der Beschwerdegegnerin 2 wie folgt Stellung:

1. Die Beschwerdeführerin ergriff am 1. Februar 2017 Beschwerde gegen den Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich, III. Strafkammer, vom 13. Dezember 2016 i.S. Verweigerung der Ermächtigung zur Strafuntersuchung (Beilage 08, bei den Akten). Mit Urteil des Bundesgerichtes vom 22. Mai 2017 (Beilage 11, bei den Akten) wurden die entsprechenden Beschwerdeanträge vollumfänglich gutgeheissen, der Beschluss des Obergerichtes aufgehoben und die Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens gegen den Beschwerdegegner 1 nachweislich erteilt (Ziff. 1 des Urteilspruches/Dispositiv). Es ist also nachgewiesen (und vom Beschwerdegegner 1 gemäss dessen Stellungnahme vom 27. November 2017, Ziff. I 2, offensichtlich unbestritten), dass das **Bundesgericht den Anträgen der Beschwerdeführerin vollumfänglich gefolgt** ist.
2. Gemäss dem Wortlaut des Urteilspruches/Dispositivs Ziff. 1 im Urteil vom 22. Mai 2017 (Beilage 11, bei den Akten) wurde der Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich (Beilage 08, bei den Akten) ohne Vorbehalt und vollständig aufgehoben. Entgegen der Auffassung des Beschwerdegegners 1 in Ziff. I 1 seiner Stellungnahme vom 27. November 2017 **kann also nicht von einer bloss teilweisen Aufhebung gesprochen, geschweige denn daraus etwas zu Gunsten des Beschwerdegegners 1 abgeleitet werden**. Im Gegenteil: das Verhalten von Herrn Peter Haerle wurde nach sorgfältiger Abwägung auf Basis des bewiesenen Sachverhalts vom Bundesgericht als strafrechtsrelevant erachtet; deshalb erfolgte die Ermächtigung zur Strafuntersuchung.
3. Das im Rahmen des Ermächtigungsverfahrens ergangene Urteil des Bundesgerichtes vom 22. Mai 2017 (Beilage 11, bei den Akten) erteilte die Ermächtigung zur Eröffnung des Strafverfahrens gegen Herrn Peter Haerle. Die

Staatsanwalt muss also eine Strafuntersuchung an die Hand nehmen, den Sachverhalt weiter abklären und Herrn Peter Haerle für sein nachweislich strafrechtlich relevantes Verhalten zur Verantwortung ziehen. **Die Staatsanwaltschaft kann sich sicher nicht (mehr) auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO und auf den Umstand berufen, dass die fraglichen Tatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt seien.** Denn im Ermächtungsverfahren wurde mit Urteil des Bundesgerichtes vom 22. Mai 2017 einerseits die Prozessvoraussetzung (die Ermächtigung zur Strafuntersuchung) bestätigt sowie andererseits mit den Erwägungen (vor allem in Erwägung Ziff. 3.4.4) eindeutig und vorbehaltlos das strafrechtsrelevante Verhalten im Bereich der Ehrverletzungsdelikte festgestellt. **Ein hinreichender Tatverdacht liegt damit eindeutig vor.** Mit der Nichtanhandnahmeverfügung vom 6. September 2017 (genehmigt durch die leitende Staatsanwältin am 11. September 2017) **zu sagen, die fraglichen Tatbestände oder die Prozessvoraussetzung seien eindeutig nicht erfüllt, widerspricht offensichtlich der klaren Analyse und Feststellung des Eidgenössischen Bundesgerichtes.** Daran ändern auch die Ausführungen des Beschwerdegegners 1 in dessen Stellungnahme vom 27. November 2017, Ziff. I 1 nichts, handelt es sich hier doch um ein vom Ermächtungsverfahren getrenntes Verfahren.

4. Die Beschwerdeführerin ist - wie in der Beschwerdeschrift vom 24. September 2017 ausführlich dargelegt wurde - überzeugt, dass nicht nur die bereits vom Bundesgericht als tatbestandsmässig qualifizierte Aussage, wonach sich Frau Heidi Weber im Laufe ihres Lebens mit sehr vielen Leuten leider ein bisschen verkracht habe, die Strafbarkeit von Herrn Peter Haerle zur Folge hat, sondern auch die anderen Aussagen. Die Staatsanwaltschaft muss diesbezüglich eine Strafuntersuchung durchführen. Hierfür hat das Bundesgericht die Ermächtigung denn auch erteilt. Entgegen der Auffassung des Beschwerdegegners 1 stehen die Ausführungen des Bundesgerichtes einer Strafuntersuchung in Bezug auf diese anderen Aussagen nicht entgegen. Denn im Urteilsspruch / Dispositiv des Urteils vom 22. Mai 2017 wurde die **unbeschränkte und vorbehaltlose Ermächtigung zur Eröffnung des Strafverfahrens gegen Herrn Peter Haerle** erteilt. Es ist folglich die Aufgabe der Staatsanwaltschaft, den Sachverhalt auch in Bezug auf die anderen Aussagen umfassend abzuklären,

zu analysieren und dessen Tatbestandsmässigkeit festzustellen. Die vorliegende Beschwerde der Beschwerdeführerin ist demzufolge mit all ihren Vorbringen zu hören.

5. Die Beschwerdeführerin hat schon im Ermächtungsverfahren vor Bundesgericht ausführlich dargelegt, dass die Beschwerdeführerin als Opfer des Verhaltens von Herrn Peter Haerle persönlich betroffen sei (Stellungnahme zur Vernehmlassungsantwort von Herrn Peter Haerle im Rahmen des Verfahrens vor Bundesgericht, Beilage 10, bei den Akten). Damit ist das pauschale Vorhalten des Beschwerdegegners 1 (Stellungnahme vom 27. November 2017, Ziff. I 4) eindeutig widerlegt und irrelevant. Nachweislich hat das Bundesgericht in ihrem Urteil vom 22. Mai 2017 (Beilage 11, bei den Akten) zur persönlichen Betroffenheit in dessen Erwägung Ziff. 3.4.4 festgehalten was folgt: „Aus der Warte des unbefangenen Durchschnittshörers betrachtet, **bezieht sich diese Aussage auch auf die Beschwerdeführerin als Privatperson bzw. auf ihren Charakter. [...] Indem die Vorinstanz mit der unzutreffenden Begründung, die Aussagen [sic!] hätten sich durchwegs auf den geschäftlichen Bereich bezogen, eine Ehrverletzung von vornherein ausschloss, verletzte sie Bundesrecht**“ (Hervorhebung durch den unterzeichnenden Rechtsanwalt). Klarer könnte die Feststellung nicht sein. Die Feststellung der persönlichen Betroffenheit bezieht sich also nachweislich auf alle Aussagen. Es steht nicht und es lässt sich weiter bei den Erwägungen zu den einzelnen Aussagen im Bundesgerichtsurteil auch nicht ableiten, dass die Beschwerdeführerin nicht (direkt oder mittelbar) persönlich betroffen sei. Im Gegenteil: auf dem Hintergrund der Vernehmlassung von Herr Peter Haerle vom 8. März 2017 im Bundesgerichtsverfahren, in dem er tatsachenwidrig behauptet, seine Aussagen hätten sich immer auf Frau Heidi Weber als Geschäftsperson bezogen, hätte das Bundesgericht - wenn dies in der Tat so gewesen wäre - dies sicherlich bestätigt. Dies hat es aber nachweislich nicht gemacht. Die persönliche Betroffenheit nicht nur für die Aussage in Ziff. 3.4.4 im Bundesgerichtsurteil, sondern auch in Bezug auf die anderen Aussagen, ist erwiesen. Die Beschwerdegegnerin 1 liefert in ihrer Stellungnahme vom 27. November 2017 nicht im Ansatz irgendwelche Beweise für das Gegenteil.

6. Den detaillierten Erwägung Ziff. 3.4.4 des Urteils des Bundesgerichtes vom 22. Mai 2017 (Beilage 11, bei den Akten) - die ja auch der Beschwerdegegner 1 gemäss seiner Stellungnahme vom 27. November 2017 in Ziff. I 2 offensichtlich als bindend anerkennt - lässt sich entnehmen, dass die Aussage von Herrn Peter Haerle, Kulturdirektor der Stadt Zürich, wonach sich Frau Heidi Weber im Laufe ihres Lebens mit sehr vielen Leuten leider ein bisschen verkracht habe, über eine (normale) Auseinandersetzung hinaus gehe und damit den Tatbestand der Ehrverletzung erfülle. Weiter wurde entsprechend den Ausführungen der Beschwerdeführerin festgehalten, dass diese Aussage sich auch auf Frau Heidi Weber als Privatperson bzw. auf ihren Charakter beziehe. Letztlich sah das Bundesgericht keine klaren Hinweise zum Vorliegen des Wahrheits- oder Gutgläubensbeweises im Sinne von Art. 173 Ziff. 2 STGB bzw. zum Vorliegen von Rechtfertigungsgründen. Diese materiell-rechtliche Erkenntnis ist im vorliegenden Verfahren bindend für die Beschwerdegegnerin 2 wie auch für das Obergericht des Kantons Zürich. Dies umso mehr, als nachweislich keine neuen Tatsachen vorgebracht werden.
7. Weder der Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 6. September 2017 noch deren Stellungnahme vom 1. November 2017 lässt sich eine Auseinandersetzung mit den Erwägungen und Vorgaben des Bundesgerichtes (insbesondere hinsichtlich der Ziff. 3.4.4 des Urteils vom 22. Mai 2017) entnehmen. Dies ist umso erstaunlicher, als dass die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat zu einem vollkommen entgegengesetzten Schluss kommt. Offensichtlich fehlen konkrete Argumente gegen die schlüssige Analyse, Subsumption und Begründung des Bundesgerichtes. Entgegen den wiederum pauschalen Vorbringen des Beschwerdegegners 1 (Stellungnahme vom 27. November 2017, Ziff. II 1) hat die Beschwerdeführerin die Nichtanhandnahmeverfügung mit der Beschwerde im Detail gerügt und deren Bundesrechtswidrigkeit belegt.
8. Dass Herr Peter Haerle als Amtsperson, auf dem Hintergrund seines phil. I Studiums, der Arbeit als (zeitweise leitender) Journalist und damit als sprachlich (und der sprachlichen Wirkung) versierte Person Frau Heidi Weber, Mäzenin und damals fast 90jährige Dame, die sich nachweislich um die Kunst

und Kultur verdient gemacht hat, in der Öffentlichkeit verunglimpft und ihren „Charakter in ein ungünstiges Licht rückt“ (so das Bundesgericht), wiegt sehr schwer. Dies muss strafrechtliche Konsequenzen haben. Dass dies dem Beschwerdegegner 1 nicht gefällt, liegt auf der Hand; doch dafür muss er halt im Nachhinein die Verantwortung übernehmen. Dass die Staatsanwaltschaft sich mit den Argumenten des Bundesgerichts nachweislich nicht auseinandersetzt bzw. diese ignoriert, ist inakzeptabel. Sie führt nach wie vor die Argumentation, dass Frau Heidi Weber ausschliesslich als Geschäftsfrau betroffen sei, obwohl das Bundesgericht für alle Aussagen von Herrn Peter Haerle diese Argumentation als bundesrechtswidrig qualifizierte. Denn es hielt wortwörtlich fest: „Indem die Vorinstanz mit der unzutreffenden Begründung, die Aussagen en [sic!] hätten sich durchwegs auf den geschäftlichen Bereich bezogen, eine Ehrverletzung von vornherein ausschloss, verletzte sie Bundesrecht“ (Hervorhebung durch den unterzeichnenden Rechtsanwalt).

9. Herr Peter Haerle hat mit seinen Aussagen die rote Linie hin zur Strafbarkeit eindeutig überschritten. Weltfremd sind die Ausführung des Beschwerdegegners 1 in dessen Stellungnahme vom 27. November 2017, Ziff. II 4, indem versucht wird, die Aussage von Herrn Peter Haerle, wonach sich Frau Heidi Weber im Laufe ihres Lebens mit sehr vielen Leuten leider ein bisschen verkracht habe, im Nachhinein gar in ein Lob zu verdrehen. Mit „Wie Du ja auch weisst Frau Weber hat sich im Laufe ihres Lebens mit sehr vielen Leuten ein bisschen verkracht“ wird Frau Heidi Weber für ihre fast über 90 Jahre eines unehrenhaften Verhaltens beschuldigt; dies überschreitet offensichtlich den Rahmen der Auseinandersetzung mit der Stadt Zürich. Im Zeitpunkt der Aussage war (noch) keine gerichtliche Auseinandersetzung hängig. Doch auch unabhängig von den zeitlichen Verhältnissen „lässt sich inhaltlich die Aussage zudem nicht dahingehend verstehen, die Beschwerdeführerin sei eine streitbare Person, die sich für ihre Anliegen einsetzt und deshalb mit anderen Menschen zum Teil in Konflikt gerät“ (so wortwörtlich im Urteil des Bundesgerichts vom 22. Mai 2017, Erwägung Ziff. 3.4.4). Ganz bewusst setzt Herr Peter Haerle im Radio die charakterlichen Eigenschaften von Frau Heidi Weber herab. Diese Aussage ist offensichtlich rufschädigend und ehrverletzend.

10. Die Elemente der Aussage „verkracht“, „mit vielen Leuten“, „im Laufe ihres Lebens“ und „leider“ geben dem unabhängigen, unvoreingenommenen Hörer ein sehr negatives Bild von Frau Heidi Weber und ihrem Charakter. Dieser Hörer konnotiert „Krach“ sicher nicht mit einer positiven Eigenschaft einer Person wegen ihres „kantigen“ Charakters oder berechtigten non-konformen Verhaltens. Dies im vorliegenden Zusammenhang umso weniger als (a) Herr Peter Haerle bereits zeitlich vorher im Interview sich negativ über Frau Heidi Weber geäußert (z.B. Vorwurf des Vertragsbruchs mit „normalerweise haltet man ihn ein“, Störefried mit „uns immer wieder dreinreden wollte“ und „Hähneschiss“, Name mit „Sie hat einen anderen Namen wollen, wo sie noch ein bisschen wichtiger ist“ und „das ist dann plötzlich auch nicht mehr recht gewesen“), (b) für alle Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit dem Heidi Weber Haus von Le Corbusier die Schuld Frau Heidi Weber zugeschoben hatte und (c) in seine Aussage ein „leider“ einflechtet. Herr Peter Haerle stellt das Ganze dann schlussendlich mit „Wie Du ja auch weisst“ so dar, als sei dies „Allgemeinwissen“; das ist hetzerisch und diskriminierend. Diese ganzheitlich betrachtete sehr schwerwiegende, bössartige und undifferenzierte Aussage eines mit öffentlichen Auftritten geübten Behördenmitglieds (!), bereichert um die Elemente „mit vielen Leuten“ und „im Laufe ihres Lebens“ verstärkt den negativen Eindruck des Hörers stark und in unerlaubter Weise. Daran ändern die theoretischen und beschönigenden Ausführungen des Beschwerdegegners 1 vom 27. November 2017, Ziff. II 4, die eine konkrete Auseinandersetzung mit dem bewiesenen Sachverhalt und dem Urteil des Bundesgerichtes vom 22. Mai 2017 (Beilage 11, bei den Akten) vermissen lassen, nichts.
11. Die Stadt Zürich, verantwortlich durch das Handeln von Herrn Peter Haerle, hält sich offensichtlich nicht an vertragliche Verpflichtungen gegenüber Frau Heidi Weber im Zusammenhang mit der Zukunft des Heidi Weber Hauses von Le Corbusier. Aus etlichen Besprechungen, emails, Briefen, usw. mit bzw. von Herrn Peter Haerle geht eindeutig hervor, dass die Stadt Zürich sich im Zusammenhang mit dem „Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier“ verpflichtete, eine öffentlich-rechtliche Stiftung zu gründen (die Stiftungsstatuten wurden bereits unter Mitarbeit von Prof. Dr. Felix Richner in die definitive Form gebracht), Grundstück und Haus in diese Stiftung einzubringen, der Stiftung

die Führung des Hauses zu übertragen, die Bezeichnung „Heidi Weber“ in der Bezeichnung zu verwenden und das Haus ausschliesslich für Aktivitäten (Ausstellungen, Anlässe, usw) in Verbindung mit Le Corbusier und dessen Werk zu nutzen. Um nur drei Beispiel zu nennen (die Liste liesse sich um einige weitere Beispiele ergänzen):

- 11.1 Mit Email vom 18. August 2014 hielt Herr Peter Haerle fest, dass für ihn jetzt schon fest stehe, „dass Frau Heidi Weber als Initiatorin und Mäzenin in die zukünftige Bezeichnung des Hauses eingeschlossen werden muss“. Herr Peter Haerle war es aber, der die treibende Kraft für die Umbenennung des Hauses in „LC ZH Pavillon Le Corbusier“ bzw. „Pavillon Le Corbusier“ war. Dies belegt unter anderem die von Herrn Peter Haerle als Vertreter für die Stadt Zürich vorgenommene Markenhinterlegung (Marke-Nr. 686729) beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum vom 22. März 2016. Weshalb hält er sein Wort nicht und handelt gegen seine Zusicherung/Verpflichtung?

Beweis: Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 18. August 2014 (Beilage 35)

Beweis: Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum, Swissregauszug betreffend Marke „LC ZH Pavillon Le Corbusier“ (Marke-Nr. 686729) vom 13. September 2017 (Beilage 26)

- 11.2 Wie aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 7. Mai 2014 (Stadtratsbeschluss Nr. 404/2014, S. 2, 4) hervorgeht, schuf Herr Peter Haerle bewusst ein Vertrauensverhältnis mit der Beschwerdeführerin. Diese verliess sich basierend darauf in der Folge voll und ganz, dass die Aussagen, Zusicherungen und Versprechen von Herrn Peter Haerle und der Stadt Zürich ernst gemeint waren und vertraute zu Recht darauf, dass man das (ebenfalls in schriftlicher Form) Versprochene (z.B. die Gründung der öffentlich-rechtlichen Stiftung) auch in die Tat umsetze. Dies ist aber bis heute trotz mehrfacher Mahnung nicht geschehen mit der vorgeschobenen Begründung, dass das neue Gemeindegesezt, das notabene erst am 1. Januar 2018 in Kraft trat, keine öffentlich-rechtliche Stiftungen mehr vorsehe. Doch gemäss Leitfaden des Kantons Zürich betreffend Neuerungen Gemeindegesezt - Umsetzung in den Gemeinden vom 26. April 2016 ist die Übertragung von Aufgaben an Dritte in Form ei-



ner Ausgliederung in eine öffentlich-rechtliche Stiftung nach wie vor zulässig und untersteht den Regeln der Anstalt. Herr Peter Haerle und die Stadt Zürich verhalten sich also gegen die Abmachungen und wollen von den Verpflichtungen nichts mehr wissen. Statt die öffentlich-rechtliche Stiftung zu gründen und die Führung des Museums wie vereinbart dieser Stiftung zu übertragen, organisierte Herr Peter Haerle im Namen der Stadt Zürich eine öffentliche Ausschreibung zum Betrieb des Museums.

Beweis: Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 7. Mai 2014 betreffend Kultur, Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber [...] Stadtratsbeschluss Nr. 404/2014 (Beilage 27)

Beweis: Email von Herrn Peter Haerle an Bernard Weber vom 10. März 2014 (Beilage 28)

Beweis: Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 7. Juli 2015 (inkl. Factsheet „Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber: Trägerschaftsmodell ab 2019“) (Beilage 29)

- 11.3 Als Direktor Kultur der Stadt Zürich zeichnet Herr Peter verantwortlich für den von ihm gegen die Vereinbarung umbenannten „Pavillon Le Corbusier“. Diese Verantwortung umfasst auch die vom 2. August bis 1. Oktober 2017 durchgeführte Ausstellung „0800 226 113“. Temporär gastierte mit dieser Ausstellung das erfolgreiche deutschsprachige Call Center des Kosovo im Heidi Weber Haus von Le Corbusier mit insgesamt 35 Mitarbeitern und erbrachte seine Dienstleistungen in eigens dafür erstellter, voll funktionsfähiger Arbeitsumgebung. Damit werden vor allem interessante und wichtige Fragen aufgeworfen zur Ubiquität der Arbeitsleistung im digitalen Zeitalter, zur Migrationsbewegung, zur Standortpolitik, usw. Es ist aber offensichtlich, dass eine solche Ausstellung nicht in Verbindung steht mit Le Corbusier und dessen Werk wie es die Denkmalschutz-Verfügung der Baudirektion vom 11. April 2014 vorsieht und sich Herr Peter Haerle für die Stadt Zürich gegenüber Frau Heidi Weber vertraglich verpflichtet hat, für die zukünftige Nutzung einzuhalten. Auch die Stadt Zürich schrieb in ihrer offiziellen Ausschreibung der Trägerschaft für die Beitragsperiode 2019-2022: „Die Trägerschaft stellt sicher, dass der Ort im Sinne von Le Corbusier bespielt wird, d. h. dass die verschiedenen Facetten seines Wirkens gezeigt werden (Architektur, Design, Kunst etc.). Es sollen

Ausstellungen und sonstige Aktivitäten durchgeführt werden, die im Zusammenhang mit dem Wirken und den Ideen von Le Corbusier stehen.“ Weiter wurde festgehalten: „Die Ausstellungen sollen sich einem Thema widmen, das mit Le Corbusier, seinem Schaffen, seinen Thesen und seinem Einfluss auf die Architektur auseinandersetzt.“ Herr Peter Haerle setzt sich also auch über die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Frau Heidi Weber in Bezug auf künftigen Betrieb hinweg.

Beweis: Flyers zur Ausstellung „0800 226 113“ vom 2. August bis 1. Oktober 2017 im Pavillon Le Corbusier (Beilage 30)

Beweis: Ausdruck der website der Stadt Zürich, Kultur, zur Ausstellung „0800 226 113“ im Pavillon Le Corbusier vom 2. August bis 1. Oktober 2017, abrufbar unter: <https://www.stadt-zuerich.ch/kultur/de/index/institutionen/lecorbusier/sonderausstellung-2017-2.html> (Beilage 31)

Beweis: Verfügung 4020/2014 der Baudirektion Kanton Zürich vom 11. April 2014, S. 2 (Beilage 32)

Beweis: Stadt Zürich, Kultur, Pavillon Le Corbusier Zürich: Betrieb ab 2019, Ausschreibung Trägerschaft für die Beitragsperiode 2019-2022: Ausstellungsbetrieb im Pavillon Le Corbusier Zürich vom 17. Mai 2017 (Beilage 33)

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an RA Richard Bühler vom 12. Juli 2013 (Beilage 34)

12. Die obenstehenden wenigen Beispiele geben einen Eindruck über das Verhalten von Herrn Peter Haerle als Verantwortlicher Direktion Kultur der Stadt Zürich. Der unvoreingenommene Leser kann sich diesbezüglich sein eigenes Urteil bilden. Frau Heidi Weber, die im Vertrauen auf die Einhaltung aller für die Zukunft abgegebenen Verpflichtungen das von ihr - ohne finanzielles Polster als alleinerziehende Mutter im Alter von unter 40 Jahren - geschaffene „Juwel“ der Stadt Zürich übergab, ist über das Verhalten der Stadt irritiert und enttäuscht. Dies umso mehr als sie davon ausging, dass die schriftlichen Versprechungen eines öffentlichen Schweizerischen Gemeinwesens sicherlich eingehalten werden. Nie hätte sie gedacht, dass in der Schweiz Versprechungen von Behördenmitgliedern nicht eingelöst werden. Dass die Beschwerde-

führerin heute retrospektiv aufgrund aller Umstände ein entsprechendes strategisches Vorgehen nicht von vorneherein ausschliesst, ist plausibel. Jedenfalls hat sie am 20. September 2017 (also über ein Jahr nach den ehrverletzenden Aussagen von Herrn Peter Haerle) eine umfassende verwaltungsrechtliche Klage auf Vertragserfüllung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich eingereicht und wird die sachliche Zuständigkeit dieses Gerichtes vom Bundesgericht überprüfen lassen.

13. Die Beschwerdeführerin hat sich entgegen der pauschalen Behauptung des Beschwerdegegners 1 mit der Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 6. September 2017 sowie deren Erwägungen eingehend auseinandergesetzt und diese substantiiert kritisiert; eine mangelnde Auseinandersetzung mit der Verfügung wurde seitens der Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme vom 1. November 2017 denn auch nicht vorgebracht.
  
14. Abschliessend muss festgehalten werden: Nie im Leben hätte Frau Heidi Weber gedacht, dass Herr Peter Haerle als derzeitiger Kulturdirektor der Stadt Zürich auf sie bezogene ehrverletzende Aussagen öffentlich kundtun würde. Die Aneinanderreihung, aber auch jede Aussage für sich, zeichnet ein negatives Bild von Frau Heidi Weber und ihrem Charakter. Damit hat Herr Peter Haerle als Amtsperson klar die rote Linie hin zur Strafbarkeit überschritten. Das ist inakzeptabel. Auch in Bezug auf jede andere Personen wäre dies inakzeptabel und muss strafrechtliche Konsequenzen haben.

Sehr geehrter Herr Gerichtspräsident

Sehr geehrte Damen und Herren Oberrichterinnen und Oberrichter

Ich bitte Sie im Namen und im Auftrag meiner Klientin, die Anträge in der Beschwerde vom 24. September 2017 gutzuheissen.

Hochachtungsvoll

Dr. Kuno Fischer

## Beilagen:

- 26 Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum, Swissregauszug betreffend Marke „LC ZH Pavillon Le Corbusier“ (Marke-Nr. 686729) vom 13. September 2017
- 27 Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 7. Mai 2014 betreffend Kultur, Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber [...] Stadtratsbeschluss Nr. 404/2014
- 28 Email von Herrn Peter Haerle an Bernard Weber vom 10. März 2014
- 29 Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 7. Juli 2015 (inkl. Factsheet „Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber: Trägerschaftsmodell ab 2019“)
- 30 Flyers zur Ausstellung „0800 226 113“ vom 2. August bis 1. Oktober 2017 im Pavillon Le Corbusier
- 31 Ausdruck der website der Stadt Zürich, Kultur, zur Ausstellung „0800 226 113“ im Pavillon Le Corbusier vom 2. August bis 1. Oktober 2017, abrufbar unter: <https://www.stadt-uerich.ch/kultur/de/index/institutionen/lecorbusier/sonderausstellung-2017-2.html>
- 32 Verfügung 4020/2014 der Baudirektion Kanton Zürich vom 11. April 2014, S. 2
- 33 Stadt Zürich, Kultur, Pavillon Le Corbusier Zürich: Betrieb ab 2019, Ausschreibung Trägerschaft für die Beitragsperiode 2019-2022: Ausstellungsbetrieb im Pavillon Le Corbusier Zürich vom 17. Mai 2017
- 34 Schreiben von Peter Haerle an RA Richard Bühler vom 12. Juli 2013
- 35 Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 18. August 2014